

# Statuten

## Der Interessengemeinschaft Swiss Fleckvieh (IG SF) Interessengemeinschaft für eine starke, rote Schweizer Fleckviehkuh mit langer Nutzungsdauer

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### *Art. 1*

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Swiss Fleckvieh (IG SF)" besteht im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ein Verein von Viehzüchtern – in der Folge Mitglieder genannt – aus der ganzen Schweiz. Die IG SF hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### *Art. 2*

Die Zwecke der IG Swiss Fleckvieh sind:

- a) Förderung der Rasse Swiss Fleckvieh (SF).
- b) Mitarbeiten in der Rassenkommission Swiss Fleckvieh von swissherdbook und anderen Organisationen.
- c) Mitarbeiten an verschiedenen Veranstaltungen.

### 2. Mitgliedschaft

#### *Art. 3*

Jeder Viehzüchter und andere interessierte Personen können der IG SF beitreten. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand.

Die nachfolgenden männlichen Formulierungen gelten für Frauen und Männer.

#### *Art. 4*

*Die Mitgliedschaft erlischt:*

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung und nachdem die Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr erfüllt sind;
- b) durch Beschluss der Hauptversammlung, wenn die Interessen der IGSF geschädigt werden oder die Verbindlichkeiten mehr als ein Jahr überfällig sind;
- c) durch den Tod.

### 3. Finanzen

#### *Art. 5*

Die Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeitrag,
- Freiwillige Beiträge,
- Sponsorenbeiträge.

Art. 6

*Haftung*

Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins (IGSF). Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

## **4. Organisation**

### **A) Hauptversammlung**

Art. 7

Die *Hauptversammlung* ist das oberste Organ der IG SF. Sie findet ordentlicherweise jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) im ersten Quartal des Folgejahres statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:

- auf Verlangen eines Fünftels sämtlicher Mitglieder;
- nach dem Ermessen des Vorstandes.

Art. 8

Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 4 Wochen zuvor dem Präsidenten einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen steht dem Vorstand das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob das Geschäft zur Beschlussfassung oder zur Beratung ohne Beschlussfassung auf die Traktandenliste der Hauptversammlung zu nehmen ist.

Art. 9

*Der Hauptversammlung steht zu :*

- a) das Protokoll der letzten Hauptversammlung zu genehmigen;
- b) den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und 2 Rechnungsrevisoren zu wählen;
- c) den Jahresbericht, das Budget und die Rechnung zu genehmigen;
- d) die Mitgliederbeiträge festzusetzen;
- e) zur Tätigkeit der IGSF Stellung zu nehmen;
- f) über Statutenänderungen zu beschliessen;
- g) über den Anschluss der IGSF an andere Vereinigungen zu beschliessen;
- h) auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder zu ernennen;
- i) über die Auflösung der Interessengemeinschaft Swiss Fleckvieh zu beschliessen;
- j) alle übrigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu behandeln.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt

Für Statutenänderungen und einen allfälligen Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen notwendig.

### **B) Vorstand**

Art. 10

*Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:*

- 1 Vertreter aus der Ostschweiz;
- 1 Vertreter Aargau/Zentralschweiz;
- 1 Vertreter Nordwestschweiz
- 2 Vertreter Westschweiz
- 2 Vertreter Berner Oberland
- 1 Vertreter Emmental

- 1 Vertreter Seftigen - Schwarzenburg
- 1 Vertreter übriges Gebiet Kanton Bern
- 1 Vertreter Bio-Landbau
- Präsident der Rassenkommission Swiss Fleckvieh von swissherdbook
- 1 Vertreter der Jungzüchter

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens 3 Amtsdauern, 12 Jahre ununterbrochen dem Vorstand angehören.

Der Präsident kann zusätzlich eine weitere Amtsdauer von 4 Jahren (maximal 16 Jahre) dem Vorstand angehören. Die ordentliche Amtsdauer wird angerechnet. In seiner Funktion nimmt er zudem einsitz in die Rassenkommission Swiss Fleckvieh von Swissherdbook.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### *Art. 11*

*Dem Vorstand steht zu*

- a) die IGSF nach aussen zu vertreten;
- b) die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen;
- c) über Fragen zu beschliessen, die nicht der Hauptversammlung zustehen;
- d) Ort, Zeit und Traktanden der Hauptversammlung sowie anderer Veranstaltungen festzusetzen;
- e) die Geschäftsführung sicherzustellen und zu überwachen;
- f) Präsident und Geschäftsführer sind einzeln zeichnungsberechtigt;
- g) Nebst der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### *Art. 12*

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

#### *Art. 13*

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren haben Anspruch auf Vergütung von:

- Reisekosten welche die Ausübung des Amtes erfordern;
- Porto- und Telefonspesen;
- Weitere Entschädigungen richten sich nach den Möglichkeiten des Vereins.

### **C) Revisionsstelle**

#### *Art. 14*

Die Rechnungsrevisoren haften gegenüber der Hauptversammlung für die Überprüfung des Rechnungswesens. Sie führen pro Jahr einmal eine eingehende und umfassende Rechnungsrevision durch.

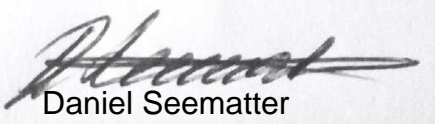
### **5. Auflösung**

#### *Art. 15*

Die Auflösung der Interessengemeinschaft Swiss Fleckvieh wird durch die Hauptversammlung herbei geführt. Über die Art und Weise der Auflösung und die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens befindet die, die IGSF auflösende Hauptversammlung.

Die vorstehenden Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 24. Januar 2004 genehmigt worden. Eingeschlossen sind redaktionelle Anpassungen, beschlossen von der Hauptversammlung vom 18. Februar 2010 und vom 04. Februar 2017.

### **Interessengemeinschaft Swiss Fleckvieh (IG SF)**



Daniel Seematter  
Präsident



Daniela Schmutz (Berner Bauern Verband)  
Geschäftsführung